

Entwurf

(am 07.07.2015 zur Verbandsbeteiligung freigegeben)

**Gesetz
über die Pflegekammer Niedersachsen*)**

Artikel 1

Kammergesetz für die Pflegeberufe (PflegeKG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kammer für Pflegeberufe
- § 2 Mitglieder der Kammer
- § 3 Anmeldung bei der Kammer
- § 4 Kammersatzung
- § 5 Finanzwesen
- § 6 Beiträge, Kosten

Zweiter Teil

Aufgaben

- § 7 Selbstverwaltungsaufgaben
- § 8 Ethikkommission
- § 9 Staatliche Aufgaben
- § 10 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

*) Artikel 1 dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), und
- der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Dritter Teil

Organe

- § 11 Kammerversammlung und Vorstand
- § 12 Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung
- § 13 Wahlordnung
- § 14 Bildung von Gruppen
- § 15 Sitzungen der Kammerversammlung
- § 16 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 17 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
- § 18 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vertretung der Kammer
- § 22 Sitzungen des Vorstandes

Vierter Teil

Berufsausübung

- § 23 Berufspflichten, Berufsordnung
- § 24 Berufsvergehen

Fünfter Teil

Weiterbildung

- § 25 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 26 Anerkennung
- § 27 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Übergangsvorschriften

Sechster Teil

Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht

- § 30 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten
- § 31 Aufsicht
- § 32 Durchführung der Aufsicht

Siebenter Teil

Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

- § 33 Bildung des Errichtungsausschusses
- § 34 Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses und seiner Mitglieder

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kammer für Pflegeberufe

(1) Es wird die „Pflegekammer Niedersachsen“ errichtet.

(2) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Mitglieder der Kammer

(1) ¹Mitglied der Kammer ist, wer

1. nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen, oder
2. nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung
 - a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
 - b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“zu führen,

zu führen,

und diesen Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt.

²Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

(2) Kammermitglieder gehören der Kammer weiterhin an, wenn sie den Beruf nicht mehr ausüben und ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

(3) ¹Die Kammer kann weiteren Personen, die

1. in Niedersachsen nicht nur vorübergehend und gelegentlich in der Pflege tätig sind und
2. eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben,

eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen. ²Das Nähere wird in der Kammersatzung geregelt.

§ 3

Anmeldung bei der Kammer

(1) Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung zum Führen einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsbezeichnung bei der Kammer anzumelden.

(2) Die Kammer regelt in einer Meldeordnung das Nähere zum Anmeldeverfahren.

(3) Zur Durchsetzung der Anmeldepflicht kann die Kammer nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

§ 4

Kammersatzung

Die Kammer gibt sich eine Satzung (Kammersatzung), in der zu regeln sind

1. das Nähere über die Aufgaben ihrer Organe,
2. die von der Kammerversammlung zu bildenden ständigen Ausschüsse, deren Arbeitsgebiete und Größe, deren Einberufung und das Verfahren dieser und der sonstigen Ausschüsse (§ 18 Abs. 1) sowie deren Zusammenarbeit mit der Kammerversammlung,
3. die Bildung sowie die Rechte und Pflichten von Gruppen, zu denen sich Mitglieder der Kammerversammlung zusammenschließen (§ 14),
4. die Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlung,
5. die Beschlussfassung der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandes,
6. andere für die Kammer wesentliche Fragen.

§ 5

Finanzwesen

(1) ¹Die Kammer regelt ihr Haushaltswesen durch eine Haushalts- und Kassenordnung. ²Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. ³Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammer sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.

(3) ¹Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. ²Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. ³§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6

Beiträge, Kosten

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 7) aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Kammer kann, soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben erfüllt, für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen. ²Die Gebühren regelt die Kammer durch Satzung. ³Die Satzung kann auch pauschalisierte Auslagensätze bestimmen. ⁴Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(3) Soweit die Kammer staatliche Aufgaben (§ 9) erfüllt, richtet sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz.

(4) ¹Die Vollstreckung von Ansprüchen auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren und auf Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG). ²Ein von der Kammer gefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Zahlungsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 NVwVG. ³Der Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NwVG beträgt 4 Prozent der zu vollstreckenden Forderung.

Zweiter Teil

Aufgaben

§ 7

Selbstverwaltungsaufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kammer,
1. im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder zu wahren,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 3. die Qualitätssicherung im Pflegewesen zu fördern sowie die Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
 4. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken,
 5. in allen den Beruf der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen und
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützensowie Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten,
 6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kammer kann zur Wahrung gemeinsamer beruflicher Belange der Kammermitglieder mit anderen Kammern und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung oder sonstige berufsspezifische Belange wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 8

Ethikkommission

(1) ¹Die Kammer richtet zur Beratung ihrer Mitglieder und anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission ein. ²Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(2) Die Kammer regelt durch Satzung

1. das Nähere zu den Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit,
3. deren Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds,
8. die Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts der Kammer,
9. die Kosten des Verfahrens,
10. die Entschädigung der Mitglieder.

§ 9

Staatliche Aufgaben

(1) ¹Der Kammer werden folgende staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. die Erteilung und Aufhebung von Erlaubnissen zum Führen von Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz sowie

2. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den bundes- und den landesrechtlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), in Bezug auf die Berufe nach dem Altenpflegegesetz, nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes.

²Die Kammer deckt die ihr entstehenden Kosten aus der Übertragung der Aufgaben nach Satz 1 durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, der Kammer durch Verordnung weitere die Pflege betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. ²Hierbei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

§ 10

Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Organe

§ 11

Kammerversammlung und Vorstand

(1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Organe sind über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Kammermitglieder und Dritter geheim zu halten.

§ 12

Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. ²Frauen müssen mit mindestens 50 Prozent in der Kammerversammlung vertreten sein.

(2) ¹Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt der Kammerversammlung und endet mit dem Zusammentritt der nächsten Kammerversammlung. ²Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt; im Fall einer Auflösung ist binnen vier Monaten neu zu wählen. ³Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen.

(3) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das allgemeine Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren oder dessen Aufgabenkreis die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst ist, oder
3. wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(4) ¹Wählbar sind die Kammermitglieder. ²Nicht wählbar ist,

1. wer nach Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt oder
3. wem die Kammer aufgrund eines Verstoßes gegen Berufspflichten oder gegen die Berufsordnung die Wählbarkeit entzogen hat.

³Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammerversammlung aus.

(5) ¹Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund von Wahlvorschlägen in Wahlgruppen. ²Wahlberechtigt und wählbar sind

1. in der Wahlgruppe 1 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,

2. in der Wahlgruppe 2 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, und
3. in der Wahlgruppe 3 die Kammermitglieder, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

³Wenn die Kammer von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 3 Gebrauch macht, sind in der Wahlgruppe 4 die Kammermitglieder wahlberechtigt und wählbar, deren Mitgliedschaft freiwillig ist.

(6) Gehört ein Kammermitglied mehreren Wahlgruppen an, so hat es nach Maßgabe der Wahlordnung vor der Wahl zu erklären, in welcher Wahlgruppe es wahlberechtigt und wählbar sein will.

(7) ¹Wahlvorschläge können von einzelnen und mehreren Kammermitgliedern gemacht werden. ²Ein Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

(8) ¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme. ²Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. ³In der Wahlordnung sind Ausnahmen von Satz 2 zu regeln, soweit es erforderlich ist, um das Ziel nach Absatz 1 Satz 2 zu erreichen.

(9) ¹Zur Kammerversammlung ist für je 1 500 wahlberechtigte Kammermitglieder ein Mitglied zu wählen. ²Die Höchstzahl beträgt jedoch 60 Mitglieder. ³Würde die Höchstzahl überschritten, so ist die Zahl nach Satz 1 entsprechend höher. ⁴Verbleibt bei der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder in einer Wahlgruppe durch die Zahl nach Satz 1 oder 3 ein Bruchteil über 0,5, so wird aufgerundet, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach Satz 2 überschritten wird.

§ 13

Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung regelt die Kammer in der Wahlordnung.

§ 14

Bildung von Gruppen

¹Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. ²Näheres über die Bildung der Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Kammersatzung.

§ 15

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Kammerversammlung ein und leitet die Verhandlungen. ²Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen. ³Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neugewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

(2) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²In der Kammersatzung können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Kammersatzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Im Fall der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) ¹Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. ²Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen.

§ 16

Aufgaben der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung beschließt über

1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,

- b) Haushalts- und Kassenordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Kostensatzung,
 - e) Berufsordnung,
 - f) Weiterbildungsordnung,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Meldeordnung,
 - i) Satzung für die Ethikkommission,
2. die Geschäftsordnung,
 3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Haushaltsplans,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 17

Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. Satzungen vor ihrer Ausfertigung und
2. Beschlüsse nach § 16 Nr. 6.

(2) Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 16 sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen.

(3) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu gewähren.

§ 18

Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien

(1) ¹Die Kammerversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. ²Für alle wichtigen, auf Dauer bestehenden Arbeitsgebiete sind ständige Ausschüsse zu bilden. ³Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse gemäß ihren Vorschlägen in dem Maß zu berücksichtigen, wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht. ⁴Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Satz 3 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(2) ¹Die Ausschüsse dienen der Wahrung der Rechte der Kammerversammlung sowie der Unterstützung und Beratung des Vorstandes. ²Der Vorstand hat den Ausschüssen alle geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Das Nähere bestimmt die Kammersatzung.

§ 19

Vorstand

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Dem Vorstand müssen

1. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,
2. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, sowie

3. mindestens ein Kammermitglied, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen,
angehören.

(4) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, kann ein sonstiges Kammermitglied gewählt werden.

(5) Als Mitglied des Vorstandes ist nicht wählbar, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(6) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes wegen einer Straftat, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht aus. ²Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstandes zum Führen der Berufsbezeichnung wegen Unzuverlässigkeit aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung nicht aus.

(7) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²An seine Stelle wird ein neues Mitglied gewählt.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. ²Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.

(2) Nach Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der Vorstand in seiner bisherigen Besetzung die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Vorstandes weiter.

§ 21

Vertretung der Kammer

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er kann sich im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied als das Vorstandsmitglied nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 vertreten lassen.

(2) Erklärungen, welche die Kammer außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs vermögensrechtlich verpflichten, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Vorstandsmitglied nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. ²Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Berufsausübung

§ 23

Berufspflichten, Berufsordnung

(1) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. ²Das Nähere und weitere Berufspflichten werden in der Berufsordnung geregelt. ³Insbesondere können geregelt werden

1. die Einhaltung der Schweigepflicht,
2. die Einhaltung sonstiger für die Berufsausübung geltender Rechtsvorschriften,
3. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit und das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen,
4. die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
5. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
6. die Beschäftigung und angemessene Vergütung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

7. die Fort- und Weiterbildung des Personals,
8. die Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
9. der Umgang mit Daten von Patientinnen und Patienten sowie
10. Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren.

(2) Die Berufspflichten nach Absatz 1 und der Berufsordnung gelten auch für Personen, die einen Beruf nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

§ 24

Berufsvergehen

(1) ¹Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten ahnden durch

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis 2 500 Euro oder
3. Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung.

²Die Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verfolgungsverjährung, die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen sind in der Berufsordnung zu regeln.

Fünfter Teil

Weiterbildung

§ 25

Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1, die durch Weiterbildung besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet erworben haben, dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung eine Weiterbildungsbezeichnung führen, wenn sie hierfür eine Anerkennung der Kammer besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Personen, die

1. als Staatsangehörige
 - a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - b) eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) oder
 - c) eines Staates, demgegenüber sich Deutschland und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet haben,

oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

ihren Beruf nach dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ohne Anerkennung diejenige Weiterbildungsbezeichnung in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen.

(3) ¹Die Kammer legt in der Weiterbildungsordnung die beruflichen Gebiete fest, in denen im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung Weiterbildungen erforderlich sind. ²Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind. ³In der Weiterbildungsordnung werden für die Gebiete nach Satz 1 Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt.

§ 26

Anerkennung

(1) ¹Eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer nach § 27 zugelassenen Weiterbildungsstätte mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. in einem anderen Land die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer nach § 26 Abs. 3 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,

3. in einem anderen Land eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. aufgrund einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt

und sowohl über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt als auch berechtigt ist, die der Weiterbildung zugrunde liegende Berufsbezeichnung zu führen. ²Die Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegen.

(2) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft die Kammer in der Weiterbildungsordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Abschlussprüfung und
3. die Anrechnung anderer Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

(3) ¹Die Anerkennung erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

§ 27

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer Zulassung durch die Kammer, soweit sie eine Weiterbildung durchführen, die Grundlage für eine Anerkennung nach § 25 Abs. 1 sein soll.

(2) Die Kammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Anerkennung und ohne sonst dazu berechtigt zu sein, eine nach § 25 in der Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder

2. ohne Zulassung nach § 27 eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem *[Datum einsetzen wie Artikel 3 Satz 1]* erteilte oder weitergeltende Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Anerkennungen nach § 25 Abs. 1 weiter.

(2) ¹Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem *[Datum einsetzen wie Artikel 3 Satz 1]* erteilte oder weitergeltende staatliche Anerkennungen von Weiterbildungsstätten gelten als Zulassungen nach § 27 weiter. ²Sie sind zu widerrufen, wenn Weiterbildungen durchgeführt werden, ohne dass die nach § 27 Abs. 2 in der Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt werden.

Sechster Teil

Datenverarbeitung, Auskunftspflichten, Aufsicht

§ 30

Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

(1) Die Kammer übermittelt den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes halbjährlich ein Verzeichnis der Kammermitglieder, das folgende Angaben enthält:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Dienst- und Privatanschrift,
4. dienstliche und private Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
5. Berufs- und Weiterbildungsbezeichnung.

(2) Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den Gesundheitsbehörden auf Verlangen Auskunft über die ihr vorliegenden statistischen Daten zu erteilen.

§ 31

Aufsicht

(1) ¹Die Kammer unterliegt der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde. ²Die Aufsichtsbehörde hat die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) ¹Die Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan und die Jahresrechnung jeweils unverzüglich nach deren Feststellung vor.

§ 32

Durchführung der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Kammer Aufschluss über deren Angelegenheiten, insbesondere Auskünfte und Berichte, verlangen. ²Sie kann auch die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen. ²Im Rahmen ihrer Fachaufsicht stellt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus auch Zweckmäßigkeitserwägungen an. ³Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Kammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen. ³Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Kammer nicht gewährleistet ist und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse zur Abhilfe nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person bestellen, die einzelne oder alle Aufgaben der Kammer oder eines Kammerorgans auf Kosten der Kammer wahrnimmt.

(4) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer, die der Genehmigung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Siebenter Teil

Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

§ 33

Bildung des Errichtungsausschusses

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde bildet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Errichtungsausschuss, der aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern besteht. ²Sie bestellt die Mitglieder, von denen

1. mindestens zwei Kammermitglieder sind, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen,
2. mindestens fünf Kammermitglieder sind, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ zu führen, und
3. mindestens eines Kammermitglied ist, das berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen.

³Hierbei sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Niedersachsen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der Kammerversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder.

§ 34

Stellung und Aufgaben des Errichtungsausschusses und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. ²Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder eines Vorstandes, der die Stellung des Vorstandes der Kammer hat. ²Gewählt werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Mitglieder. ³Im Vorstand sollen die Wahlgruppen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 vertreten sein. ⁴Die oder der Vorsitzende hat die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kammer.

(3) ¹Aufgabe des Errichtungsausschusses ist es, gemeinsam mit dem Vorstand nach Absatz 2 die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestellung seiner Mitglieder durchzuführen sowie die Grundlagen für die Tätigkeit der Kammer zu schaffen. ²Der Errichtungsausschuss beschließt die Kammersatzung, die Haushalts- und Kassenordnung, die Beitragsordnung, die Kostensatzung, die Meldeordnung und die Wahlordnung. ³Die Satzungen sind von der oder dem Vorsitzenden auszufertigen und von der Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ ein Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Pflegeberufe unterliegen,“ eingefügt.
2. Der Vierte Teil wird gestrichen.
3. Der bisherige Fünfte Teil wird Vierter Teil.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 3, § 9, § 12 Abs. 5 Satz 3 und Fünfter Teil sowie Artikel 2 Nr. 1 am *[Datum einsetzen: zwei Jahre nach dem Tag nach Satz 1]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Der demografische Wandel verleiht der Sicherung der pflegerischen Versorgung eine zunehmende Dringlichkeit. Im internationalen Vergleich ist festzustellen, dass die Pflege in Deutschland nicht die Stellung im Gesundheitswesen hat, die ihr von ihrer Bedeutung für die Patientenversorgung zukommt. In vielen Staaten der Europäischen Union gibt es bereits Pflegekammern, jedoch nicht in Deutschland.

Das Bedürfnis nach einer niedersächsischen Pflegekammer ist in der Vergangenheit von den Pflegeverbänden sowie dem Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e. V. vielfach an die niedersächsische Landesregierung herangetragen worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Landesregierung dieses Anliegen auf, betritt rechtliches Neuland und schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegekammer Niedersachsen.

Die Pflege erfährt durch die Gründung der Pflegekammer Niedersachsen eine deutliche Aufwertung. Diese Stärkung des Berufsstandes erfolgt auch im Interesse der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen sowie mit der Überzeugung, dass eine Pflegekammer als Institution besser als bisher auf die zukünftigen Herausforderungen bezüglich der Pflegeausbildung, der Pflegepraxis und der Interessenvertretung der in der Pflege Beschäftigten reagieren kann.

Die Pflegekammer ist eine demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung *aller* Pflegefachkräfte (Majoritätsprinzip). Damit ist sie geeignet, sowohl das Selbstverständnis als auch die öffentliche Wahrnehmung des pflegerischen Berufsstandes entscheidend zu verbessern. Pflegefachkräfte werden als eigenständige Profession und wichtige Akteure im Gesundheitswesen anerkannt und können mit größerem Selbstbewusstsein agieren.

Zudem befreit sich mit einer Selbstverwaltung der Berufsstand Pflege von Bevormundungen und erhält das Recht, seine Angelegenheiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz von Vorgaben, die von den Berufsangehörigen selbst erarbeitet werden (z. B. Berufsordnung), in der Öffentlichkeit und Berufspraxis höher ist.

Ferner kann die Pflegekammer durch die Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien oder durch freiwillige Projekte wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Pflegepraxis

geben und fachliche Vorarbeiten für gesetzliche Regelungen leisten. Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten der Pflegekammer können bei Rechtsstreitigkeiten über Pflegeverfahren oder über die Praxis der Pflege zur Feststellung des aktuellen Standes der Wissenschaft herangezogen werden.

Darüber hinaus stellt die Nachweispflicht Transparenz über Anzahl, Qualifikationen und Handlungsfelder der Pflegefachkräfte her und ermöglicht Prognosen zum zukünftigen Bedarf an Pflegefachkräften.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Pflegekammer Niedersachsen ist eine Berufskammer und Körperschaft des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben übernimmt. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Pflegefachkräfte. Ihre Aufgaben sind denen der Heilberufekammern vergleichbar. Sie soll sowohl das Gesamtinteresse der Berufsgruppe wahren als auch die beruflichen Interessen der einzelnen Pflegeberufe berücksichtigen.

Die Frage, ob die Errichtung einer Pflegekammer verfassungsrechtlich grundsätzlich und wenn ja unter welchen Bedingungen zulässig ist, wurde im August 2012 durch ein von der Niedersächsischen Landesregierung in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Herrn Rechtsanwalt Deter beantwortet. Die Landesregierung macht sich insofern die Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens zu Eigen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Errichtung einer niedersächsischen Pflegekammer ist grundsätzlich möglich. Eigenverantwortlich können der Kammer allerdings lediglich solche Aufgaben übertragen werden, die nicht bereits bundesgesetzlich geregelt sind.
2. Die berufsständische Vertretung stellt die Kernaufgabe einer Pflegekammer dar. Für eine rechtssichere normative Ermessenerwägung müsste geklärt werden, ob die Mehrheit der Pflegekräfte sich von einer Kammer in diesem Sinne vertreten lassen will und – falls ja – welche Beitragshöhe von den Mitgliedern akzeptiert würde.
3. Bei der Frage der Errichtung einer Kammer steht dem Gesetzgeber ein normatives Ermessen zu. Würde die Ausübung dieses Ermessens gerichtlich überprüft werden, müsste nachgewiesen werden, dass sämtliche Vor- und Nachteile, die den einzelnen Kammermitgliedern durch die Errichtung entstünden, sorgfältig abgewogen worden sind.

Daraus hat sich für die Gründung der Pflegekammer Niedersachsen im Einzelnen Folgendes ergeben:

zu 1.:

a) Mitglieder

Sofern eine Pflegekammer als Interessenvertretung für „die Pflegeberufe“ fungieren soll, stellte sich zunächst die Frage, welche Berufe zu verkammern sind. Nahelegend ist die Verkammerung der examinieren Fachkräfte der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Aber auch die Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Helferausbildung der Pflegeassistenz sowie Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler sind Teil der Pflegeberufe, einem Berufsfeld, das insgesamt von Heterogenität gekennzeichnet ist. Der mit einer Zwangsverkammerung einhergehende Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes setzt jedoch zwingend eine bestimmbare Berufsgruppe voraus. Dem folgend sind für eine Verkammerung nach Ansicht der Landesregierung daher nur die drei Berufsfelder zugänglich, die dem Titelschutz unterliegen, mithin die Altenpflege, die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

In der Fachdiskussion ist zum Teil vertreten worden, dass die Einrichtung einer Kammer gesetzlich definierte Vorbehaltsaufgaben voraussetze. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Vorbehaltene Tätigkeiten sind solche, die nur von Personen ausgeübt werden dürfen, denen die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt worden ist. Aus Gründen des Patientenschutzes hat der Gesetzgeber solche Tätigkeiten auch und gerade im Gesundheitsrecht normiert. Beispiele dafür finden sich in § 2 der Bundesärzteordnung, in § 4 des Hebammengesetzes und in § 1 des Psychotherapeutengesetzes. Auch andere Berufskammern wie die Anwaltskammern und die Handwerkskammern knüpfen an das Merkmal der vorbehaltenen Tätigkeiten an. Das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz normieren solche vorbehaltenen Tätigkeiten gerade nicht, sondern sind (lediglich) so genannte Titelschutzgesetze. Es ist jedoch anzuerkennen, dass der Ursprung des Titelschutzes ähnliche Ziele verfolgt wie die Einrichtung vorbehaltener Tätigkeiten, so dass der gesetzlich normierte Titelschutz für die Bestimmbarkeit der Berufsgruppe in den genannten Berufsfeldern der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausreichend ist.

b) Aufgaben

Wie bei den bereits bestehenden Kammern für Heilberufe, zum Beispiel der Ärztekammer und der Apothekerkammer, hat auch die Pflegekammer die Aufgabe, die Selbstverwaltung des Berufsstandes zu organisieren und die beruflichen Belange der Pflegefachkräfte zu wahren. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Pflegekammer muss unter Berücksichtigung vorrangiger bundesgesetzlicher Regelungen geschehen. Beispielsweise können auf Landesebene weder Aufgabenprofile und Vorbehaltstätigkeiten verbindlich definiert noch Zugangsvoraussetzungen für die pflegerische Erstausbildung oder das Studium oder Dauer und Inhalte von Ausbildungsprogrammen festgelegt werden.

zu 2.:

Der Empfehlung des Gutachtens folgend hat die Landesregierung sodann eine Umfrage unter niedersächsischen Pflegefachkräften vorbereitet, die vom 27. November 2012 bis zum 12. Januar 2013 vom Meinungsforschungsinstitut Infratest dimap durchgeführt worden ist.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Zwei Drittel der befragten Pflegefachkräfte sprechen sich im Grundsatz für die Gründung einer Pflegekammer aus. Die Befürworter der Pflegekammer sehen zu 92 % den Vorteil vor allem in einer politisch eher unabhängigen berufsständischen Vereinigung. Dies bedeutet, dass sich die Mehrheit der Pflegefachkräfte von einer Kammer in diesem Sinn vertreten lassen möchte.

Die Haltung zur Pflegekammer wird wesentlich dadurch geprägt, ob die Errichtung mit einer Pflichtmitgliedschaft verbunden ist oder nicht. Knapp die Hälfte aller Befragten (47 %) lehnt eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht ab. Für einen monatlichen Beitrag von 5 bis 9 Euro sprechen sich 35 % der Befragten aus. Einen Beitrag von 10 bis 20 Euro monatlich würden 27 % der Befragten akzeptieren, einen solchen über 20 Euro noch 1 %. 24 % sind prinzipiell gegen einen Beitrag.

Daraus lässt sich das Ergebnis ableiten, dass sich 63 % der niedersächsischen Pflegefachkräfte von einer Kammer zu einem Beitrag von 5 bis 9 Euro vertreten lassen würden.

Für die Mindestausstattung der Pflegekammer wird nach ersten Kalkulationen ein Haushaltsvolumen von 4,8 Mio. Euro benötigt. Legt man das kalkulatorische Budget auf eine geschätzte Zahl von 70 000 Kammermitgliedern um, ergibt sich ein monatlicher kalkulatorischer Durchschnittsbeitrag in Höhe von rund 8 Euro für Vollzeitbeschäftigte (45 % der Beschäftigten) und 4 Euro für Teilzeitbeschäftigte (55 % der Beschäftigten).

Mit dem nach dem Willen der Betroffenen zur Verfügung stehenden Finanzbudget lässt sich mithin die Pflegekammer Niedersachsen realisieren.

zu 3.:

Der nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gegebene Prüfungsmaßstab für die Inanspruchnahme als Mitglied einer verfassungsgemäßen Zwangskooperation verlangt, dass Kammern mit Pflichtmitgliedschaft (a) öffentlichen Aufgaben dienen müssen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig, also (b) geeignet, (c) erforderlich sowie (d) angemessen sein muss.

Bei der Ausübung des normativen Ermessens sind sämtliche Vor- und Nachteile, die den einzelnen Kammermitgliedern durch die Errichtung entstehen, sorgfältig abzuwägen. Hierbei dürfen allerdings lediglich die Vorteile in die Abwägung einbezogen werden, die ausschließlich und zusätzlich für die Pflegefachkräfte entstehen. Ausgenommen bei der Betrachtung sind mithin Vorteile gesamtgesellschaftlicher Natur sowie solche Aspekte, die zwar der Pflegefachkraft zugutekommen, aber ihr durch andere Stellen bereits vor Errichtung der Kammer ebenfalls zugutegekommen sind.

- a) Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die hohe Bedeutung der Pflegeberufe für die Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in der Gesellschaft erkannt wird und sich diese Bedeutung in hinreichendem Maß im gesellschaftlichen Status der Pflegeberufe widerspiegelt. Eine Pflegekammer kann in diesem Feld als Sprachrohr der Pflegeberufe Aufgaben entwickeln und Tätigkeiten entfalten, an deren Wahrnehmung grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht, ohne dass es sich dabei um originäre staatliche Aufgaben handelt.
- b) Eine berufsständische Organisationsstruktur wie die Kammer, in der zentral alle sachnah betroffenen Fachkräfte in der Pflege zusammengeschlossen werden, ist grundsätzlich geeignet, nachhaltig zu einem Wandel der öffentlichen Wahrnehmung der Bedeutung der Pflege beizutragen.
- c) Die Errichtung der Kammer ist auch erforderlich, weil die Pflege bislang durch eine Vielzahl von Organisationen, die für ihre jeweiligen Mitglieder partiell auch berufsständisch wirken, gekennzeichnet ist. Die Bündelung der berufsständischen Interessen der Pflegeberufe in einer Kammer ist wesentlich wirkungsvoller. Eine gemeinsame tragfähige Organisation wird durch ihre Kontinuität in der öffentlichen Bewusstseinsbildung dazu beitragen, ein institutionelles Gedächtnis zu entwickeln und darüber die Nachhaltigkeit eines Einstellungs- und Bewertungswandels im öffentlichen Bewusstsein zu erreichen.

- d) Die Errichtung der Kammer ist auch angemessen. Wesentliche Vorteile, die sich für die Pflegefachkräfte durch eine Verkammerung ergeben, sind erstens die berufsständische Vertretung sowie zweitens die Förderung der Qualitätssicherung. Dem gegenüber steht im Wesentlichen der Nachteil des Zwangsbeitrages in Höhe von ca. 8 Euro für Vollzeitkräfte und ca. 4 Euro für Teilzeitbeschäftigte. Die Befragung hat ergeben, dass die Mehrheit der Pflegefachkräfte (63 %) für die Erhebung eines Beitrages bis 9 Euro votiert und damit der berufsständischen Vertretung durch eine Kammer zu diesem Preis zugestimmt hat.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass neben den direkten Vorteilen für die Pflegefachkräfte auch noch mittelbare Mehrwerte durch die Errichtung der Pflegekammer entstehen werden. Ein mittelbarer Mehrwert ergibt sich für die Kammermitglieder insbesondere durch die Förderung der beruflichen Fortbildung sowie den Erlass einer Berufsordnung. Zwar bedeutet die Regelung der Fortbildung einerseits eine Belastung für die Kammermitglieder in Form bürokratischen Aufwands (z. B. Nachweispflicht) und finanzieller Belastung (z. B. Teilnahmegebühren für verpflichtende Fortbildungen). Die Zertifizierung und Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen gibt den Kammermitgliedern andererseits auch Orientierung im derzeitigen unübersichtlichen Fortbildungsangebot und verbessert durch den transparenten Nachweis der Qualifikation auch ihre Aufstiegsmöglichkeiten. Auch mit dem Erlass einer Berufsordnung wird zunächst ein weiteres Regelwerk geschaffen, das auf die tägliche Arbeit in der Pflegepraxis Einfluss nimmt. Von Nutzen für die Kammermitglieder ist jedoch, dass die Berufsordnung als Argumentationshilfe gegenüber den Arbeitgebern dienen kann, wenn die Rahmenbedingungen eine Pflege, die den Vorgaben der Berufsordnung entspricht, nicht zulassen. Darüber hinaus wirkt sich auch die Aufwertung des gesellschaftlichen Status der Pflegeberufe in der öffentlichen Wahrnehmung mittelbar vorteilhaft und positiv auf die Selbstwahrnehmung der Pflegekräfte aus und wird das Bewusstsein der Pflegekräfte für ihre eigene Bedeutung im Kontext des gesamten Gesundheitswesens deutlich stärken.

Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen und deren künftiger Arbeit wurden im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs auf Arbeitsebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflegeberufe, mit bestehenden Kammern sowie mit weiteren Institutionen fachlich erörtert. Unter Berücksichtigung dieser Gespräche, des Rechtsgutachtens und der Umfrage hat sich für die normative Ermessensausübung ergeben, dass die Vorteile, die den Berufsangehörigen und der Allgemeinheit aus der Errichtung der Pflegekammer erwachsen, als weitaus gewichtiger einzuschätzen sind als der mit der Pflichtmitgliedschaft verbundene Eingriff in die individuelle Freiheit der Berufsangehörigen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund des

demografischen Wandels und der damit einhergehenden Notwendigkeit, dass der Berufsstand der Pflege auch in der öffentlichen Wahrnehmung zu Gunsten der Pflegefachkräfte eine Aufwertung erfahren muss.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Frauen stellen in den Pflegeberufen den weitaus größeren Anteil an den Beschäftigten. Diese Berufe zählen im Vergleich zu männerdominierten Berufen aber auch zu denjenigen, in denen die Arbeitsbedingungen als eher ungünstig und die Gehälter als eher gering einzuschätzen sind. Die beabsichtigte Aufwertung der Pflegeberufe durch Gründung und Vertretung in einer Pflegekammer wird für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, und damit insbesondere für die in diesem Bereich tätigen Frauen, positive Auswirkungen entfalten. Die vorgesehene paritätische Besetzung der Kammerversammlung kann für die Gleichstellung in Gremien förderlich sein.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Grundsätzlich wird sich die Pflegekammer Niedersachsen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren, so dass langfristig für den Betrieb der Pflegekammer keine Kosten für das Land, die Landkreise, die Gemeinden und andere Träger der öffentlichen Verwaltung entstehen werden.

Kurzfristig werden dem Land jedoch Kosten durch die erforderliche Anschubfinanzierung entstehen. Dies lässt sich dadurch begründen, dass der Errichtungsausschuss nach Artikel 1 § 33 seine Arbeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen aufnimmt und durch Beschluss beispielsweise von Satzung, Meldeordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung die Voraussetzungen für die Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen schafft. Die Kosten für die Arbeit des Errichtungsausschusses können somit nicht direkt aus Beitragseinnahmen finanziert werden. Für das Jahr 2015 wurden deshalb insbesondere zur Finanzierung des Errichtungsausschusses und der Gründungskonferenz, die dessen Arbeit vorbereitet, 50 000 Euro im Kapitel 0536 Titel 547 71-8 („Anschubfinanzierung zur Einrichtung einer Pflegekammer“) eingestellt. Auch für das für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 50 000 Euro angemeldet.

Darüber hinaus wird es voraussichtlich mehrere Jahre dauern, bis die Kammermitglieder vollständig registriert sind und die Beitragseinnahmen regelmäßig und vollständig fließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zu erwartenden Widersprüche und Klagen aufschiebende Wirkung haben. Um eine geregelte Betriebsaufnahme der Pflegekammer zu gewährleisten, muss die Pflegekammer die Anschubfinanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten mittels eines Darlehens sicherstellen.

Zur Abschätzung dieser Kosten wurden anhand der Haushaltsaufstellung der Ärztekammer Niedersachsen die Kosten für eine Mindestausstattung der Pflegekammer kalkuliert, die neben Mitteln für den reinen Verwaltungsaufwand der Mitgliedererfassung und Bestandspflege auch solche für die inhaltliche Arbeit von Anfang an umfassen muss.

Der errechnete Personalbedarf in Höhe von 53 Vollzeitstellen wurde mit den vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten standardisierten Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen gerechnet. Es ergibt sich ein Personalbudget von rund 3,7 Mio. Euro. Darüber hinaus sind noch weitere Sachkosten (z. B. für Druck und Versand der Mitgliederzeitschrift, Registratur) in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro zu erwarten. Die Pflegekammer Niedersachsen wird somit ein Haushaltsvolumen von rund 4,8 Mio. Euro benötigen. Dieser Betrag ist im ersten Jahr komplett und in den Folgejahren – bei steigenden Beitragseinnahmen der Pflegekammer – anteilig vorzufinanzieren. Die Pflegekammer kann diese Mittel erst zurückzahlen, wenn ausreichende Beitragseinnahmen fließen. Im Fall erfolgreicher Klagen gegen die Pflegekammer wäre deren Rückabwicklung unvermeidlich. Eine Rückzahlung der Anschubfinanzierung wäre dann nicht möglich. Das Land trifft somit ein Ausfallrisiko.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Anschubfinanzierung in Höhe von jeweils 50 000 Euro in den Jahren 2015 und 2016 die weiteren Finanzbedarfe der Pflegekammer ausschließlich durch externe Darlehen gedeckt werden können. Der mit Inkrafttreten des Gesetzes einzurichtende Errichtungsausschuss hat als Vorläufergremium der Kammerversammlung deren Rechtsstatus, d. h. er kann bereits Kreditverträge für die Pflegekammer abschließen (wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz geschehen). Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Willensbildung des Errichtungsausschusses einerseits und insbesondere die zeit- und bedarfsgerechte Vereinbarung von Darlehensverträgen zwischen dem Errichtungsausschuss und externen Darlehensgebern andererseits. Ob die Vorfinanzierung der Pflegekammer ausschließlich durch externe Kredite erfolgen wird, kann jedoch derzeit nicht sicher prognostiziert werden.

Die Pflegekammer Niedersachsen ist nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht

insolvenzfähig. Im Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung könnten die Beschäftigten der Pflegekammer deshalb vom Land Niedersachsen den Betrag fordern, der ihnen im Fall einer Insolvenz von der Bundesagentur für Arbeit oder vom Träger der Insolvenzsicherung gezahlt worden wäre. Die Höhe der Haftungssumme kann nicht beziffert werden, da sie von der zum Zeitpunkt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestehenden personellen Ausstattung der Pflegekammer abhängig ist.

Die Aufgaben, die die Pflegekammer anstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie übernehmen soll (z. B. Erteilung und Entzug der Berufserlaubnisse, Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise), sind in diese Kalkulation nicht einbezogen worden, da die Kosten hierfür wie bislang vom Land zu tragen sind, sofern sie nicht ohnehin aus Gebühren refinanziert werden – was in diesem Bereich fast vollständig der Fall ist. Zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Des Weiteren wird beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein zusätzlicher Stellenbedarf von 0,19 Stellen für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht entstehen. Diese Aufgabe wird übernommen, sobald der Errichtungsausschuss seine Tätigkeit aufnimmt, da die von diesem erarbeiteten Satzungen gemäß Artikel 1 § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genehmigungspflichtig sind. Nach den standardisierten Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen ergeben sich daraus für das Land jährliche Kosten in Höhe von rund 18 800 Euro. Diese können innerhalb des Haushalts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erwirtschaftet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kammergesetz für die Pflegeberufe – PflegeKG)

Zu § 1:

Absatz 1

Mit dieser Norm wird als Berufsvertretung für die Pflegeberufe die „Pflegekammer Niedersachsen“ errichtet.

Absatz 2

Der Sitz der Pflegekammer Niedersachsen ist gekennzeichnet durch seine zentrale Lage in Niedersachsen und die guten Kooperationsmöglichkeiten vor Ort. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Pflegekammer Niedersachsen vorerst keine Bezirksstellen vorhalten

wird. Die Berechtigung zum Führen eines Dienstsiegels ist vor allem für die Aufgabe, die Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunden) auszustellen, erforderlich.

Zu § 2:

Absatz 1

Die Norm regelt die Kammermitgliedschaft der Berufsangehörigen der Pflegeberufe. Das sind die derzeit drei anerkannten Fachkraftberufe; mithin nach geltender bundesgesetzlicher Rechtslage Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Personen, die unter die Übergangsregelung des § 23 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) fallen und noch eine Berufsbezeichnung aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes führen, sind ebenfalls Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen.

Weiteres Tatbestandsmerkmal für die Kammermitgliedschaft ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die dauerhafte Berufsausübung in Niedersachsen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Berufsangehörige, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind, von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.

Absatz 2

Nach dem Vorbild der Berufskammern für Heilberufe endet die Kammermitgliedschaft für Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, erst mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Pflegekammer Niedersachsen. Durch das Wort „weiterhin“ wird deutlich gemacht, dass Absatz 2 allein auf Personen Anwendung findet, die Kammermitglieder nach Absatz 1 gewesen sind. Personen, die beispielsweise nach Aufgabe ihrer Berufsausübung ihren Wohnsitz nach Niedersachsen verlegen, sind damit nicht erfasst. Die Definition des Begriffs der Berufsausübung obliegt der Selbstverwaltung.

Absatz 3

Es ist davon auszugehen, dass alle in der Pflege tätigen Berufsgruppen von der Gründung einer Pflegekammer profitieren, weil sich dadurch sowohl das Selbstverständnis als auch die öffentliche Wahrnehmung des pflegerischen Berufsstandes insgesamt verbessern werden. Der mit einer Zwangsverkammerung einhergehende Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes setzt jedoch zwingend eine bestimmbare Berufsgruppe voraus. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Beschränkung der Mitgliedschaft in der Pflegekammer auf die drei Berufe, deren Berufsbezeichnungen bundesgesetzlich geschützt sind (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie

Gesundheits- und Kinderkrankenpflege). Eine Öffnung der Kammer für Personen mit einer pflegerischen Berufsausbildung ist jedoch möglich, sofern sie auf der Basis einer freiwilligen Mitgliedschaft beruht.

Zu § 3:

Absatz 1

Die Vorschrift regelt, innerhalb welcher Frist sich die Kammermitglieder bei der Pflegekammer Niedersachsen zu melden haben.

Absatz 2

Das Nähere hat die Kammer in einer Meldeordnung zu regeln.

Absatz 3

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Meldepflicht kann der Vorstand der Kammer ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

Zu § 4:

Zur Unterscheidung von den übrigen Satzungen der Kammer – wie beispielsweise Wahl- oder Beitragsordnung – wird der Begriff der „Kammersatzung“ eingeführt. Diese soll die grundlegenden Regelungen der Pflegekammer Niedersachsen enthalten, was auch durch ihre Bezeichnung zum Ausdruck kommen soll.

Nach Nummer 6 hat die Kammer auch andere für sie wesentliche Fragen in der Kammersatzung zu regeln. Damit sind beispielsweise Regelungen zur Ausfertigung von Beschlüssen und Satzungen gemeint.

Es wird davon ausgegangen, dass die Pflegekammer Niedersachsen der besonderen Bedeutung der Kammersatzung dadurch Rechnung tragen wird, dass diese in der Kammerversammlung mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet wird.

Zu § 5:

Die Regelungen zum Finanzwesen haben sich bei den Kammern nach dem Kammergesetz für die Heilberufe bewährt und sind deshalb zum großen Teil auf die Pflegekammer Niedersachsen übertragen worden.

Zu § 6:

Absatz 1

Die Norm enthält den Grundsatz, dass die Kammer zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern erhebt.

Absätze 2 bis 4

Mit der Norm wird die Kammer ermächtigt, Gebühren für Amtshandlungen zu erheben sowie sich Auslagen erstatten zu lassen. Soweit sie staatliche Aufgaben erfüllt, wie beispielsweise die Ausstellung von Berufsurkunden, richtet sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz. Beitreibungen richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 7:

Satz 1

Nummer 1

Die Aufgabe der Bündelung der berufsständischen Interessen der Pflege, z. B. als Ansprechpartner für die Politik, durch fachliche Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren oder durch Öffentlichkeitsarbeit, stellt eine der wesentlichen Hauptaufgaben der Pflegekammer Niedersachsen dar.

Die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder hat jedoch stets „im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit“ zu erfolgen, weil die Pflegekammer Niedersachsen im gesellschaftlichen System der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts verankert ist. Somit darf sie nicht isoliert die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sondern hat auch die Gesamtzusammenhänge zu berücksichtigen.

Die Wahrung der gemeinsamen beruflichen Belange hat auch stets in Abgrenzung zu anderen bereits bestehenden Zuständigkeiten zu erfolgen. So kann die Pflegekammer Niedersachsen weder anstelle der Gewerkschaften Verhandlungspartner in den Tarifverhandlungen noch anstelle der Pflegeeinrichtungen Verhandlungspartner bei Pflegesatzverhandlungen sein.

Nummer 2

Der Erlass einer Berufsordnung zur Überwachung der Berufspflichten der Kammermitglieder, das Führen eines Berufsregisters aller Pflegefachkräfte und die Beratung der Berufsangehörigen sind von der Pflegekammer Niedersachsen zu übernehmen.

Nummer 3

Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung pflegerischer Berufsausübung ist eine weitere Hauptaufgabe der Pflegekammer Niedersachsen. In diesem Rahmen kann die Kammer ihren Mitgliedern und deren Einrichtungen auch Zertifikate über die Güte ihrer beruflichen Tätigkeit erteilen. Regelungen, die aus der Selbstverwaltung stammen, genießen bei den Berufsangehörigen naturgemäß eine höhere Akzeptanz als andere. Davon abzugrenzen sind Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Fünftes und Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs).

Sodann muss die Kammer Regelungen zur Fort- und Weiterbildung erarbeiten.

Nummer 4

Die Pflegekammer Niedersachsen soll ihren Mitgliedern zur Beilegung von Streitigkeiten ein Mediationsangebot unterbreiten.

Nummer 5

Nach dem Vorbild der Ärztekammer soll auch der Pflegekammer Niedersachsen eine umfassende Beratungstätigkeit gegenüber Behörden, Gerichten und Dritten in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, obliegen.

Nummer 6

Diese Vorschrift dient dazu, die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens zu verbessern und insbesondere dem öffentlichen Gesundheitsdienst die erforderliche Unterstützung durch die Pflegekammer Niedersachsen zu sichern.

Absatz 2

Die Regelung bietet unter anderem eine rechtliche Grundlage für die Berechtigung von Pflegekammern, sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und gemeinsam berührende Belange wahrzunehmen. Dies ermöglicht beispielsweise die Gründung einer Bundespflegekammer.

Zu § 8:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des medizinischen Fortschritts sind Pflegefachkräfte in ihrem beruflichen Alltag immer häufiger mit ethischen Fragestellungen

konfrontiert. Die Einrichtung einer Ethikkommission bei der Pflegekammer Niedersachsen wird deshalb als Pflichtaufgabe festgelegt. Die grundlegenden Fragen, insbesondere zu den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit der Mitglieder, sind in der Satzung zu regeln. Dabei muss die Zusammensetzung der Kommission fachlichen, ethischen und rechtlichen Problemen Rechnung tragen.

Zu § 9:

Der Pflegekammer Niedersachsen werden die in Absatz 1 genannten staatlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen. Dazu gehören die Erteilung und der Entzug von Berufsurkunden nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie diejenigen Aufgaben, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Diese Aufgaben werden bislang vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wahrgenommen. Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, der Kammer weitere die Pflege betreffende Aufgaben zu übertragen.

Zu § 10:

Mit dieser Norm werden die Mitglieder verpflichtet, der Pflegekammer Niedersachsen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die sie zur Wahrnehmung all ihrer Aufgaben benötigt. Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht können wie auch Verstöße gegen die Anmeldepflicht nach vorheriger, schriftlicher Androhung mit einem Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

Zu § 11:

Absatz 1

Wie bei den Kammern der Heilberufe sind auch die Organe der Pflegekammer Niedersachsen die Kammerversammlung und der Vorstand.

Absatz 2

Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes müssen, wie in anderen Kammern auch, ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, weil andernfalls die Beitragsbelastung der Kammermitglieder nicht mehr angemessen wäre.

Absatz 3

Mit der Norm wird der hohen Bedeutung des Datenschutzes Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den Umgang der im Rahmen der Berufsausübung gewonnenen Daten der Kammermitglieder.

Zu § 12:

Absatz 1

Die Wahl vollzieht sich nach allgemeinen, verfassungsrechtlich anerkannten Grundsätzen.

Absatz 2

Die Norm setzt nach dem Vorbild der Kammern für die Heilberufe die Dauer einer Wahlperiode der Pflegekammer Niedersachsen auf fünf Jahre fest. Mit diesem Zeitraum wird ein ausgewogenes Verhältnis erreicht zwischen der Notwendigkeit einerseits, die Kammerversammlung regelmäßig demokratisch zu legitimieren, und dem Bedürfnis andererseits, eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

Absätze 3 und 4

Die Normen regeln die Grundsätze für das passive wie das aktive Wahlrecht.

Absatz 5

Die prozentuale Verteilung der Berufsgruppen in der Kammerversammlung soll ein Abbild ihrer Verteilung in der Gesamtheit aller Kammermitglieder sein. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen Interessen der Berufsgruppen in der Selbstverwaltung angemessen berücksichtigt werden. Gleiches gilt nach Satz 3 ggf. für die freiwilligen Mitglieder.

Absatz 6

Personen, die mehreren Berufsgruppen angehören, haben vor der Wahl zu erklären, für welche der in Frage kommenden Berufsgruppen sie sowohl ihr aktives als auch ggf. ihr passives Wahlrecht ausüben wollen. Damit ist sichergestellt, dass jede Person nur eine Stimme abgeben und lediglich Vertreterin oder Vertreter für eine Berufsgruppe sein kann.

Absätze 7 und 8

Die Normen regeln, wie Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Kammerversammlung vorgeschlagen werden und wie bestimmt wird, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gewählt ist.

Absatz 9

Die Norm legt die Größe der Kammerversammlung fest. Ausgehend von einer derzeitigen Anzahl von ungefähr 75 000 Kammermitgliedern, hätte die erste Kammerversammlung eine

Größe von 50 Mitgliedern. Nach den Erfahrungen der Kammern für Heilberufe ist die Höchstzahl der Versammlungsmitglieder damit auf 60 (unter Berücksichtigung des Satzes 4 auf höchstens 64) festgesetzt worden, weil andernfalls die Arbeitsfähigkeit dieses Organs gefährdet wäre.

Zu § 13:

Die nähere Ausgestaltung der Wahl obliegt der Organisation durch die Selbstverwaltung.

Zu § 14:

Die Mitglieder der Kammerversammlung können sich über die Zugehörigkeit zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe hinaus zu Gruppen zusammenschließen. Damit können spezifische Interessen wie die der Führungskräfte, Lehrkräfte oder Selbstständigen gebündelt wahrgenommen werden – zum Beispiel bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 18.

Zu § 15:

Nach dem Vorbild der Kammern für Heilberufe werden mit dieser Norm die allgemeinen Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung getroffen. Weitere Vorgaben kann die Selbstverwaltung durch die Kammersatzung treffen.

Zu § 16:

Die Norm regelt die Aufgaben der Kammerversammlung.

Zu § 17:

Die Norm regelt die Genehmigung und Veröffentlichung von Satzungen und Beschlüssen sowie die Einsichtsrechte der Kammermitglieder. Damit wird eine größtmögliche Transparenz der Arbeitsweise der Kammer gegenüber ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit gewährleistet. Den Kammermitgliedern soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, den Verbleib der von ihnen gezahlten Kammerbeiträge nachzuvollziehen.

Zu § 18:

Die Norm regelt nach dem Vorbild der Kammern für Heilberufe die Arbeitsweise der Kammerversammlung.

Zu § 19:

Die Norm regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes. Als eines von zwei Organen der Kammer muss auch im Vorstand jede der drei Berufsgruppen vertreten sein. Für den in Absatz 4 geregelten Fall, dass sich kein Mitglied der Kammerversammlung zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit erklärt, muss das zur Nachwahl gebetene sonstige Kammermitglied die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllen.

Zu § 20:

Die Norm regelt die Aufgaben des Vorstandes.

Zu § 21:

Die Norm regelt die Vertretung der Kammer nach außen. Für außerordentliche vermögensrechtliche Verpflichtungen gilt wegen ihrer möglichen Bedeutsamkeit für den Kammerhaushalt insgesamt das Vier-Augen-Prinzip.

Zu § 22:

Nach dem Vorbild der Kammern für Heilberufe werden mit dieser Norm die allgemeinen Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes getroffen. Weitere Vorgaben kann die Selbstverwaltung durch die Kammersatzung treffen.

Zu § 23:

Absatz 1

Die Berufsordnung legt die Berufspflichten der Kammermitglieder fest. Sie regelt unter anderem das Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftigen, Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe. Sie dient dazu, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Die Berufsordnung fördert berufswürdiges Verhalten und soll berufsunwürdiges Verhalten verhindern. Die Berufsordnung beschreibt, mit welcher beruflichen Einstellung pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden.

Absatz 2

Aus Gründen des Patientenschutzes müssen Personen, die ihren Beruf nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und somit nicht Mitglieder der Pflegekammer sind, dennoch die geltenden Berufspflichten einhalten.

Zu § 24:

Die Einhaltung der Berufspflichten wird von der Pflegekammer Niedersachsen überwacht. Als Folge eines Berufsvergehens kann die Kammer einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 2 500 Euro sowie den Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung verhängen.

Zu den §§ 25 bis 29:

Die Paragraphen regeln die Befugnisse der Pflegekammer Niedersachsen im Rahmen der Weiterbildung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, die eine der Kernaufgaben einer jeden Berufekammer darstellt, sind die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie 2005/36/EG einzuhalten. Die Regelungen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Hinsichtlich der Terminologie wurde nach dem Vorbild des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in Abweichung zum bislang geltenden Gesundheitsfachberufegesetz das Wort „Erlaubnis“ (der Weiterbildungsbezeichnung) durch „Anerkennung“ und das Wort „Anerkennung“ (der Weiterbildungsstätte) durch „Zulassung“ ersetzt.

Zu § 30:

Absatz 1

Nach § 4 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe Träger öffentlicher Aufgaben im Katastrophenschutz mit. So hat nach § 5 HKG u. a. die Ärztekammer halbjährlich den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Verzeichnis der Kammermitglieder zu melden. Die Kenntnis dieser Behörden über Kapazitäten im Bereich der Pflegefachkräfte kann im Katastrophenfall ebenso wichtig sein. Nach dem Vorbild des Kammergesetzes für die Heilberufe war deshalb die Meldepflicht auch für die Pflegekammer Niedersachsen aufzunehmen.

Absatz 2

Die Norm konstituiert die Pflicht zur Übermittlung statistischer Daten an die Aufsichtsbehörde, damit letztere beispielsweise Entwicklungen im Bereich des Fachkräftebedarfs erkennen und beheben kann.

Zu § 31:

Mit dieser Norm wird die Pflegekammer Niedersachsen wie die Kammern für Heilberufe der Rechts- und für die Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht der zuständigen

Aufsichtsbehörde unterstellt. Das ist derzeit das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Zu § 32:

Die Norm regelt, welche Befugnisse die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht hat.

Vorbemerkung zu den §§ 33 und 34:

Die Pflegekammer Niedersachsen wird durch Gesetz errichtet. Hinsichtlich des praktischen Errichtungsprozesses, der allein schrittweise erfolgen kann, lehnen sich die folgenden Bestimmungen an die im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2002 erfolgten Errichtung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen getroffenen Regelungen an.

Zu § 33:

Absatz 1

Zur Errichtung der Pflegekammer bestellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gemäß Nummer 1 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen einen Errichtungsausschuss. Er besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern. Dies ist erforderlich, um zum einen die zahlreichen Rechts- und Organisationsfragen zur Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen ausreichend beraten und entscheiden zu können; zum anderen ist damit eine Größenordnung gewählt, die ein straffes und zielorientiertes Arbeiten ermöglicht. Der Errichtungsausschuss setzt sich aus dem Kreis der Berufsangehörigen zusammen, die in der Pflegekammer Niedersachsen als Pflichtmitglieder vertreten sein werden. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht haben die in Niedersachsen vertretenen Berufsverbände der Pflege.

Absatz 2

Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit dem ersten Zusammentritt der Kammerversammlung.

Zu § 34:

Absatz 1

Der Errichtungsausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung wahrzunehmen, soweit dies im organisationsrechtlichen Rahmen für die Errichtung der

Pflegekammer Niedersachsen notwendig ist. Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Absatz 2

Die Norm sieht die Wahl eines Vorstandes des Errichtungsausschusses vor. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere gewählte Personen haben die Funktion eines vorläufigen Kammervorstandes. Der vorläufige Kammervorstand nimmt die im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen bestehenden Aufgaben des Vorstandes der Pflegekammer Niedersachsen vorübergehend wahr.

Absatz 3

Ein Hauptziel der Arbeit des Errichtungsausschusses und des vorläufigen Kammervorstandes ist die Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung. Diese hat innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses zu erfolgen. Für den Beschluss der Satzungen gilt § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 1 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Regelung der Weiterbildungsbezeichnungen in Gesundheitsfachberufen obliegt mit der Gründung der Pflegekammer Niedersachsen dem Fachministerium nur noch für diejenigen Berufe, die nicht verkammert werden. Die Ermächtigungsgrundlage in § 7 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes ist daher insoweit einzuschränken.

Zu den Nummern 2 und 3:

Die Fortbildungspflichten sind nunmehr in das Kammergesetz für die Pflegeberufe aufgenommen worden und daher im Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz überflüssig. Auch die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Fortbildung geht auf die Pflegekammer Niedersachsen über.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Termin.

Für den Regelungskreis der Weiterbildung benötigt die Kammer ausreichend Zeit, weshalb die bestehende staatliche Weiterbildungsverordnung über den Zeitraum der Konstituierung für zwei Jahre vorerst weitergilt. Gleiches gilt für die Grundsatzentscheidung der Selbstverwaltung hinsichtlich der Eröffnung einer freiwilligen Mitgliedschaft und deren Ausgestaltung.